

Die aktuelle Rechtsentwicklung seit dem letzten Mandantentreffen

Kündigungsfristen in Altmietverträgen

BGH VIII ZR 240/02

§ 573 c Abs. 4 BGB ist auf Formulklauseln in einem vor dem 1. September 2001 abgeschlossenen Mietvertrag, die hinsichtlich der Kündigungsfristen die damalige gesetzliche Regelung wörtlich oder sinngemäß wiedergeben, nach Art. 229 § 3 Abs. 10 EGBGB nicht anzuwenden.

Gesetzentwurf vom 09.11.2004

„Für Kündigungen, die ab dem...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] zugehen, gilt dies nicht, wenn die Kündigungsfristen des § 565 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bis zum 1. September 2001 geltenden Fassung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen vereinbart worden sind.“

Schönheitsreparaturen

BGH VIII ZR 361/03

Die im Mietvertrag enthaltene "starre,, Fälligkeitsregelung ist gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB bzw. § 9 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 AGBG unwirksam, da sie dem Mieter ein Übermaß an Renovierungsverpflichtungen auferlegt.

Kündigung wegen Zahlungsverzugs und Rückstandsausgleich

BGH VIII ZR 6/04

Kündigt der Vermieter ein Wohnraummietverhältnis nach §§ 543 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a, 569 Abs. 3 Nr. 1 BGB wegen Zahlungsverzugs des Mieters fristlos und hilfsweise auch fristgemäß, läßt der nachträgliche Ausgleich der Rückstände innerhalb der Frist des § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB zwar die fristlose Kündigung unwirksam werden, nicht dagegen auch ohne weiteres die fristgemäße Kündigung.

Die nachträgliche Zahlung ist jedoch bei der Prüfung, ob der Mieter seine vertraglichen Pflichten schuldhaft nicht unerheblich verletzt hat (§ 573 Abs. 2 Nr. 1 BGB), zu berücksichtigen.

Wirksamkeit von Kautionsklauseln ohne Fälligkeitsregelung

BGH VIII ZR 243/03

Eine mietvertragliche Kautionsvereinbarung ist auch im Falle einer unzulässigen Einschränkung des gesetzlichen Rechts des Mieters, die Mietsicherheit in Teilzahlungen zu leisten, wirksam.

Eine Kautionsvereinbarung ist auch dann wirksam, wenn der Vermieter zusätzlich zur Leistung der Kautions durch Hinterlegung eines Geldbetrages eine weitere Sicherheit verlangt. Es ist lediglich die Vereinbarung der zusätzlichen Sicherheit unwirksam.

Heizkosten – Änderung des Abrechnungsmaßstabs bei Leerstand

Urteil des AG Chemnitz v. 09.09.2004

Auch bei erheblichem Wohnungsleerstand besteht kein Anspruch des Mieters auf Änderung des Abrechnungsmaßstabs gemäß § 7 I HeizkV von einem Verhältnis 70/30 auf ein Verhältnis 50/50.

(andere Ansicht Prof. Sternel)

Auswirkung der Wohnflächenabweichung um >10 %

BGH VIII ZR 295/03

Weist eine gemietete Wohnung eine Wohnfläche auf, die mehr als 10 % unter der im Mietvertrag angegebenen Fläche liegt, stellt dieser Umstand grundsätzlich einen Mangel der Mietsache im Sinne des § 536 Abs. 1 Satz 1 BGB dar, der den Mieter zur Minderung der Miete berechtigt. Einer zusätzlichen Darlegung des Mieters, daß infolge der Flächendifferenz die Tauglichkeit der Wohnung zum vertragsgemäßen Gebrauch gemindert ist, bedarf es nicht.

Höhe der vereinbarten Betriebskostenvorauszahlung

BGH VIII ZR 195/03

Liegen keine besonderen Umstände vor, begeht der Vermieter keine Pflichtverletzung beim Vertragsschluß, wenn er mit dem Mieter Vorauszahlungen für Nebenkosten vereinbart, die die Höhe der später anfallenden tatsächlichen Kosten nicht nur geringfügig, sondern auch deutlich unterschreiten.

Korrektur von Betriebskostenabrechnungen

BGH VIII ZR 115/04

Die Frist des § 556 Abs. 3 Satz 2 BGB zur Abrechnung über die Vorauszahlungen für Betriebskosten wird mit einer formell ordnungsgemäßen Abrechnung gewahrt; auf die inhaltliche Richtigkeit kommt es für die Einhaltung der Frist nicht an.

Weicht der in der Abrechnung verwendete und angegebene Umlageschlüssel von dem im Mietvertrag vereinbarten ab, liegt ein inhaltlicher Fehler und kein formeller Mangel der Abrechnung vor.

Eine Korrektur des Fehlers zu Lasten des Mieters ist nach Ablauf der Abrechnungsfrist gemäß § 556 Abs. 3 Satz 3 BGB ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieter hat den Fehler nicht zu vertreten.

Frist für Prüffähigkeitseinwand

BGH VII ZR 173/03

Hat der Auftraggeber eines Vertrages, in dem die VOB/B vereinbart worden ist, nicht binnen zwei Monaten nach Zugang der Schlußrechnung Einwendungen gegen deren Prüfbarkeit erhoben, wird der Werklohn auch dann fällig, wenn die Rechnung objektiv nicht prüfbar ist. Es findet die Sachprüfung statt, ob die Forderung berechtigt ist

(im Anschluß an BGH, Urteil vom 27. November 2003 - VII ZR 288/02).

Vertragsstrafenklausel mit max. 5 % der Auftragssumme

BGH VII ZR 210/01

Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers enthaltene Vertragsstrafenklausel in einem Bauvertrag benachteiligt den Auftragnehmer unangemessen, wenn sie eine Höchstgrenze von über 5 % der Auftragssumme vorsieht (Aufgabe von BGH, Urteil vom 25. September 1986 - VII ZR 276/84, BauR 1987, 92, 98 = ZfBR 1987, 35).

Für vor dem Bekanntwerden dieser Entscheidung geschlossene Verträge mit einer Auftragssumme von bis zu ca. 13 Millionen DM besteht grundsätzlich Vertrauensschutz hinsichtlich der Zulässigkeit einer Obergrenze von bis zu 10 %. Der Verwender kann sich jedoch nicht auf Vertrauensschutz berufen, wenn die Auftragssumme den Betrag von 13 Millionen DM um mehr als das Doppelte übersteigt.

erste Rechtssprechung zu § 648a BGB I

BGH VII ZR 68/03

§ 648a Abs. 1 BGB gibt dem Unternehmer auch nach der Abnahme das Recht, eine Sicherheit zu verlangen, wenn der Besteller noch Erfüllung des Vertrages (Mängelbeseitigung) fordert.

Leistet der Besteller auf ein berechtigtes Sicherungsverlangen nach der Abnahme die Sicherheit nicht, ist der Unternehmer berechtigt, die Mängelbeseitigung zu verweigern.

erste Rechtssprechung zu § 648a BGB II

Der Unternehmer kann dem Besteller in sinngemäßer Anwendung des § 648a Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 643 Satz 1 BGB eine Nachfrist zur Sicherheitsleistung mit der Erklärung setzen, daß er die Mängelbeseitigung ablehne, wenn die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet werde. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist wird er von der Pflicht zur Mängelbeseitigung frei. Ihm steht in weiterer sinngemäßer Anwendung des § 645 Abs. 1 Satz 1 und § 648a Abs. 5 Satz 2 BGB der Anspruch auf die um den mangelbedingten Minderwert gekürzte Vergütung und der Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens zu. Macht der Unternehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, kann der Besteller dem Verlangen auf Zahlung des vollen Werklohns das gesetzliche Leistungsverweigerungsrecht auch dann entgegenhalten, wenn er die Sicherheit nicht gestellt hat.

SächsBO – komplette Neufassung zum 01.10.2004 in Kraft getreten

Wichtigste Änderungen:

- Übernahme der Rechtsprechung zum Bauordnungsrecht
- Neues Brandschutzkonzept
- Neues Abstandsflächenrecht
- Verfahrenstraffung
- Deregulierung

BauGB mit neuem Städtebaurecht der §§ 171a BauGB ff. zum 20.07.2004 in Kraft getreten

- Änderungen erfolgten durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau
- Einführung der generellen Umweltprüfung in die Bauleitplanung; Einführung des sogenannten Monitoring durch Fachbehörden und Genehmigungsbehörden
- Integration städtebaulicher Maßnahmen in §§ 171a BGB ff.
 - § 171a Stadtumbaumaßnahmen
 - § 171b Stadtumbaugebiet, städtebauliches Entwicklungskonzept
 - § 171c Stadtumbauvertrag
 - § 171d Sicherung von Durchführungsmaßnahmen

Vergaberecht Städtische WG ist öff-r. Auftraggeber

Kammergericht Berlin 2 Verg 16/04

Die Antragsgegnerin, ein Wohnungsunternehmen, hat ihren Wohnungsbestand betreffende Aufträge über Hauswartserviceleistungen mit fünfjähriger Laufzeit und Verlängerungsklausel ohne gemeinschaftsweite Ausschreibung an die Beigeladene vergeben. Die Beteiligten stritten darum, ob die Auftragsvergabe nichtig ist.

Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere die Errichtung und Bewirtschaftung von Wohnungen für breite Schichten der Bevölkerung, darunter Haushalte mit geringem Einkommen, zu tragbaren Belastungen.

„Die Vergabekammer hat die Antragsgegnerin zu Recht als öffentliche Auftraggeberin i. S. v. § 98 Nr. 2 GWB angesehen.“

SächsGemO / Änderungsbedarf an den Satzungen der Städtischen Gesellschaften

- Änderung der GemO durch Gesetz zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und des sächsischen Wassergesetzes vom 23.01.2003
- Ziel:
Stärkung des Einflusses auf die kommunalen Unternehmen durch die Gemeinden
- Mittel:
Vorgaben für Gesellschaftsverträge in § 96 ff GemO
Umsetzungsfrist bis 31.12.2004 (Vollzug wegen anhängiger Verfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof derzeit nicht konsequent)

Grunderwerbssteuerbefreiung bei Fusionen von Wohnungsunternehmen durch EU zugelassen

Von der Besteuerung sind ausgenommen:

„8. der Erwerb eines in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen oder Berlin belegenen Grundstücks durch Verschmelzung oder Spaltung nach dem Umwandlungsgesetz oder durch einen Vorgang, der einer solchen Verschmelzung oder Spaltung entspricht, soweit an der Verschmelzung oder Spaltung nur Wohngesellschaften oder Wohnungsgenossenschaften beteiligt sind, wenn die Verschmelzung oder Spaltung nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Januar 2007 erfolgt.“

- Bundestagsbeschluss vom 28.10.2004
- Bundesratsbeschluss vom 26.11.2004
- Beschluss der EU-Kommission vom 01.12.2004

Gesetzentwurf zur Novelle des WEG vom 1.10.2004

Wichtige Änderungsziele:

- Stärkung der Handlungsfähigkeit durch Erweiterung der Beschlusskompetenzen der Eigentümer (z.B. bei Kostenverteilungen)
- Einführung einer Beschluss-Sammlung zur Erhöhung der Rechtssicherheit
- Rangverbesserung für Hausgeldforderungen im Zwangsversteigerungsverfahren
- WEG-Verfahren werden nach der Zivilprozessordnung verhandelt

SächsKAG zum 01.04.2004 komplett novelliert

Wichtigste Änderungen:

- Klärung des Einrichtungsbegriffs (§ 9 II SächsKAG)
- Konkretisierung der ansetzbaren Kosten für Beitrags- und Gebührenkalkulation
- Anpassung an Rechtsprechung des OVG und Änderungen des Verwaltungsverfahrens
- Definition Vorteilsbegriff / Gebührenmaßstab (neue Maßstäbe im Teilleistungsbereich z.B. Niederschlagswasserentsorgung)
- Rechtsfolgen bei Fehlern § 2 II SächsKAG

§ 2 II SächsKAG

Die fehlerhafte oder fehlende Ermittlung des Betriebskapitals, eines Beitrags-, Gebühren- oder Einheitssatzes führt nur dann zur Nichtigkeit seiner Festsetzung in der Abgabensatzung, wenn die nach diesem Gesetz zulässige Höchstgrenze des Beitrags-, Gebühren- oder Einheitssatzes überschritten ist.

ThürKAG novelliert zum 01.01.2005

§ 7

- (2) Für Einrichtungen der Wasserversorgung werden keine Beiträge erhoben.
- (7) Bei leitungsgebundenen Einrichtungen entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung oder Teileinrichtung nach Absatz 1 Satz 6 angeschlossen werden kann, frühestens mit In-Kraft-Treten der Satzung; die Satzung kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen. Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht
 1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird, und
 2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst, soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird.

Änderung von Verjährungsfristen

Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 15.12.2004

- Ansprüche auf Erstattung der Kosten der Zwangsvollstreckung verjähren wieder in 30 Jahren
- Anspruch der Gesellschaft gegen den Gesellschafter wegen Zahlungspflichten aus übernommenen Stammeinlagen verjährt nun erst in 10 Jahren
- Anspruch der Genossenschaft auf Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verjährt in 10 Jahren
- Anspruch des ausgeschiedenen Genossen auf Auszahlung des Geschäftsguthabens und Anteils an der Ergebnisrücklage nach 3 Jahren

Überlegungen zum erstmaligen Ablauf der regelmäßigen Verjährungsfrist nach dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz

Verjährungsfrist bei Beginn am 01.01.2002

Verjährungsfrist bei Beginn am 01.01.2003



Einführung des ALG II zum 01.01.2005 (Hartz IV)

ANTRAG AUF LEISTUNGEN ZUR SICHERUNG DES LEBENSUNTERHALTES NACH DEM ZWEITEN BUCH SOZIALGESETZBUCH (SGB II) - ARBEITLOSENGELD II / SOZIALGELD -													
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="padding: 2px;">Dienststelle</td></tr> <tr><td style="padding: 2px;">Referenznummer</td></tr> <tr><td style="padding: 2px;">Nr. der Bedarfsgemeinschaft</td></tr> <tr><td style="padding: 2px;">Org. Einheit</td></tr> <tr><td style="padding: 2px; text-align: center;">- bitte ausfüllen, wenn bekannt -</td></tr> </table>	Dienststelle	Referenznummer	Nr. der Bedarfsgemeinschaft	Org. Einheit	- bitte ausfüllen, wenn bekannt -	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="padding: 2px;">Tag der Antragstellung</td></tr> </table>	Tag der Antragstellung	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="text-align: center; padding: 5px;">EINGANGSSTEMPEL</td></tr> <tr><td style="padding: 5px;">- nicht vom Antragsteller auszufüllen -</td></tr> <tr><td style="padding: 5px;">Antrag angenommen am:</td></tr> <tr><td style="padding: 5px;">Der Antragsteller/Die Antragstellerin hat sich ausgewiesen durch:</td></tr> <tr><td style="padding: 5px;"> <input type="checkbox"/> Bundespersonalausweis <input type="checkbox"/> Pass <input type="checkbox"/> Sonstige Ausweispapiere (Hz. Datum) </td></tr> </table>	EINGANGSSTEMPEL	- nicht vom Antragsteller auszufüllen -	Antrag angenommen am:	Der Antragsteller/Die Antragstellerin hat sich ausgewiesen durch:	<input type="checkbox"/> Bundespersonalausweis <input type="checkbox"/> Pass <input type="checkbox"/> Sonstige Ausweispapiere (Hz. Datum)
Dienststelle													
Referenznummer													
Nr. der Bedarfsgemeinschaft													
Org. Einheit													
- bitte ausfüllen, wenn bekannt -													
Tag der Antragstellung													
EINGANGSSTEMPEL													
- nicht vom Antragsteller auszufüllen -													
Antrag angenommen am:													
Der Antragsteller/Die Antragstellerin hat sich ausgewiesen durch:													
<input type="checkbox"/> Bundespersonalausweis <input type="checkbox"/> Pass <input type="checkbox"/> Sonstige Ausweispapiere (Hz. Datum)													
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="text-align: center; padding: 5px;">I. Allgemeine Daten des Antragstellers/der Antragstellerin</td></tr> <tr><td style="padding: 5px;">Familienname</td></tr> <tr><td style="padding: 5px;">Vorname</td></tr> <tr><td style="padding: 5px;">Straße, Haus-Nr. - ggf. bei wem -</td></tr> <tr><td style="padding: 5px;">PLZ, Wohnort</td></tr> <tr><td style="padding: 5px;">Telefonnummer (mit Vorwahl) und/oder E-Mail-Adresse für Rückfragen</td></tr> <tr><td style="padding: 5px;">Bankverbindung (bitte angeben, weil die Leistungen bargeldlos überwiesen werden) BLZ Konto-Nr.</td></tr> <tr><td style="padding: 5px;">bei Bank/Postbank/Sparkasse, sonstigem Kreditinstitut</td></tr> <tr><td style="padding: 5px;">Name des Kontoinhabers</td></tr> <tr><td style="padding: 5px;">Falls Sie kein Girokonto haben und auch keines eröffnen können, weisen Sie dies bitte durch eine Bescheinigung einer Bank oder Sparkasse nach.</td></tr> </table>			I. Allgemeine Daten des Antragstellers/der Antragstellerin	Familienname	Vorname	Straße, Haus-Nr. - ggf. bei wem -	PLZ, Wohnort	Telefonnummer (mit Vorwahl) und/oder E-Mail-Adresse für Rückfragen	Bankverbindung (bitte angeben, weil die Leistungen bargeldlos überwiesen werden) BLZ Konto-Nr.	bei Bank/Postbank/Sparkasse, sonstigem Kreditinstitut	Name des Kontoinhabers	Falls Sie kein Girokonto haben und auch keines eröffnen können, weisen Sie dies bitte durch eine Bescheinigung einer Bank oder Sparkasse nach.	
I. Allgemeine Daten des Antragstellers/der Antragstellerin													
Familienname													
Vorname													
Straße, Haus-Nr. - ggf. bei wem -													
PLZ, Wohnort													
Telefonnummer (mit Vorwahl) und/oder E-Mail-Adresse für Rückfragen													
Bankverbindung (bitte angeben, weil die Leistungen bargeldlos überwiesen werden) BLZ Konto-Nr.													
bei Bank/Postbank/Sparkasse, sonstigem Kreditinstitut													
Name des Kontoinhabers													
Falls Sie kein Girokonto haben und auch keines eröffnen können, weisen Sie dies bitte durch eine Bescheinigung einer Bank oder Sparkasse nach.													
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="text-align: center; padding: 5px;">Hinweise für die Sachbearbeitung (wird von der zuständigen Stelle eingetragen)</td></tr> <tr><td style="padding: 5px;">Personen <input type="checkbox"/>① <input type="checkbox"/>② <input type="checkbox"/>③ <input type="checkbox"/>④ <input type="checkbox"/>⑤</td></tr> <tr><td style="padding: 5px;">Arbeitsaufnahme am</td></tr> <tr><td style="padding: 5px;">Erste Lohn-/Gehaltszahlung am</td></tr> <tr><td style="padding: 5px;">Arbeitsunfähig ab</td></tr> <tr><td style="padding: 5px;">Sonstiges (Hz. Dat./Org. E)</td></tr> </table>			Hinweise für die Sachbearbeitung (wird von der zuständigen Stelle eingetragen)	Personen <input type="checkbox"/> ① <input type="checkbox"/> ② <input type="checkbox"/> ③ <input type="checkbox"/> ④ <input type="checkbox"/> ⑤	Arbeitsaufnahme am	Erste Lohn-/Gehaltszahlung am	Arbeitsunfähig ab	Sonstiges (Hz. Dat./Org. E)					
Hinweise für die Sachbearbeitung (wird von der zuständigen Stelle eingetragen)													
Personen <input type="checkbox"/> ① <input type="checkbox"/> ② <input type="checkbox"/> ③ <input type="checkbox"/> ④ <input type="checkbox"/> ⑤													
Arbeitsaufnahme am													
Erste Lohn-/Gehaltszahlung am													
Arbeitsunfähig ab													
Sonstiges (Hz. Dat./Org. E)													
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="text-align: center; padding: 5px;">II. Persönliche Verhältnisse</td></tr> <tr><td style="padding: 5px;">_____ des Antragstellers / der Antragstellerin</td></tr> <tr><td style="padding: 5px;">_____ des Partners / der Partnerin des Antragstellers / der Antragstellerin nach Nr. ①, also des</td></tr> </table>			II. Persönliche Verhältnisse	_____ des Antragstellers / der Antragstellerin	_____ des Partners / der Partnerin des Antragstellers / der Antragstellerin nach Nr. ①, also des								
II. Persönliche Verhältnisse													
_____ des Antragstellers / der Antragstellerin													
_____ des Partners / der Partnerin des Antragstellers / der Antragstellerin nach Nr. ①, also des													

Basel II seit Juni 2004 in Kraft

- seit Juni 2004 liegt die Endfassung der Rahmenvereinbarung - Eigenkapitalrichtlinien des Baseler Ausschusses vor
- Vorgaben sind ab 2007 durch die Kreditinstitute anzuwenden
- 2007 sind bereits die dreijährige Datensammlung und Anwendungserfahrungen nachzuweisen

Näheres unter

www.basel2.strunz-winkler-alter.de

Fördermittel

- Kreditanstalt für Wiederaufbau
Neue Strukturierung der Förderprogramme
Wegfall des Wohnraummodernisierungsprogramms 2003 zum
13.12.2004
- Städtebauförderung
Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern ist am
05.04.2005 geschlossen worden
(letztes Jahr geschah das erst am 26. August)

Grundstücksrecht

Grundstücksverkehrsordnung geändert durch
Anlegerschutzverbesserungsgesetz vom 28.10.2004

Nachbarliche Verkehrssicherungspflicht beim Grenzbaum –
"vertikales Eigentum" (BGH V ZR 33/04)

Prozessrecht

- schriftlicher Vergleich (§ 278 IV ZPO) bereits seit ZPO-Reform 2002
- Anhörungsrüge wird für alle Verfahrensarten eingeführt zum 01.04.2005; bislang nur in § 321 ZPO (amtsgerichtliches Verfahren) vorgesehen
- Justizkommunikationsgesetz (elektronische Gerichtsakte) beschlossen

Datenschutzrecht

§ 45 Laufende Verwendungen

Erhebungen, Verarbeitungen oder Nutzungen personenbezogener Daten, die am **23. Mai 2001** bereits begonnen haben, sind binnen **drei Jahren** nach diesem Zeitpunkt mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen. Soweit Vorschriften dieses Gesetzes in Rechtsvorschriften außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr zur Anwendung gelangen, sind Erhebungen, Verarbeitungen oder Nutzungen personenbezogener Daten, die am 23. Mai 2001 bereits begonnen haben, binnen fünf Jahren nach diesem Zeitpunkt mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen.

Ausblick

- Antidiskriminierungsgesetz
- Energiepass durch Änderung EnEG und EnEV ab 2006
- Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen zum 01.07.2005
- Strafrechtsänderung hinsichtlich Graffiti
- Novellierung des Vergaberechts
- Radongesetz
- BGH-Entscheidung zur Frage der Berechnungsgrundlage für Mietminderungen